

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Redaktionsstatut für das
Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemmingen
"Hemmingen aktuell"**

**Vom
17. Juli 2018**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Redaktioneller Teil
- § 3 Anzeigenteil
- § 4 Inkrafttreten

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemmingen „Hemmingen aktuell“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

1. Die Gemeinde Hemmingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Hemmingen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Hemmingen aktuell“
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hemmingen nach Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das wesentliche informieren und sollen grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht werden. Sie sollen den in Anlage 2 festgelegten Umfang nicht übersteigen. Zusätzlich kann 1 Foto beigefügt werden. Sollen darüber hinaus weitere Bilder veröffentlicht werden, so werden diese auf das Zeilenkontingent angerechnet. Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
5. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen dem Bürgermeisteramt und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht. Dies sind Berichte zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstigen Themen mit gemeindlichem Bezug. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.
6. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahenten nicht enthalten.
7. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art.
8. Nicht veröffentlicht werden Leserbriefe.

9. Bürgermeisteramt (Herausgeber) bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblatts besteht nicht.
10. Die Vorschriften über den Inhalt von „Hemmingen aktuell“ dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
11. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
12. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
13. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahmen von Anzeigen erfolgt sowohl durch den Verlag, als auch von der Gemeindeverwaltung, welche die Anzeigen dann an den Verlag weiterleitet.
14. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
15. Alle Beiträge, die nicht für den Veranstaltungsanzeigenteil oder die Titelseite bestimmt sind, sind über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierte Content-Management-System „Nussbaum-Online-Senden“ einzustellen. Redaktionsschluss ist dienstags um 12.00 Uhr. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden.
16. Sofern keine Direkteinstellung in das System „Nussbaum-Online-Senden“ erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies hat nach per E-Mail oder auf elektronischem Datenträger in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. .doc für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.
17. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Startseite von Nussbaum-Online-Senden veröffentlicht.

§ 2

Redaktioneller Teil

1. Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Sollte die Titelseite einer Ausgabe von Hemmingen aktuell nicht für Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.

2. Seiten 2-3

Die Ankündigungen von Veranstaltungen kann grundsätzlich in bis zu 2 Ausgaben in einer Größe von max. ¼ Seite veröffentlicht werden. Ein weiterer Hinweis auf eine Veranstaltung in einer anderen Rubrik derselben Ausgabe ist nicht zulässig. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Nicht zulässig sind gewerbliche Anzeigen jeder Art.

3. In den **redaktionellen Teil** des Amtsblatts werden aufgenommen:

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hemmingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
- 3.2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
- 3.3. Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung zu kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen. Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen sind in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig. Einzelne Gemeinderäte, welche sich nicht zu Fraktionen innerhalb des Hemminger Gemeinderats zusammengeschlossen haben, werden bezüglich dieses Veröffentlichungsrechts im Amtsblatt den Fraktionen gleichgestellt.
- 3.4.
 - a) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Kindergärten, Glaubensgemeinschaften und örtlichen Vereinen und Organisationen
 - b) Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Hemminger Bürger ein Informationsinteresse erkenntlich ist;
 - c) Ankündigungen von Veranstaltungen örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Eine Veröffentlichung dieser Veranstaltungshinweise ist in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Hemmingen oder aber im Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen vertreten sind. Dasselbe gilt für Parteien oder Wählervereinigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind.

Gruppierungen, Initiativen, Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen – egal ob vereinsähnlich organisiert oder nicht – welche kommunalpolitische Ziele verfolgen und Veröffentlichungen zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt beantragen, werden bezüglich der Veröffentlichungsrechte und Karenzzeiten den oben genannten Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt. Ein kommunalpolitisches Ziel liegt vor, sofern es sich um die in Punkt 3.3. des Redaktionsstatuts genannten kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats handelt.

Der Redaktionelle Teil umfasst die Rubriken der Anlage 1

§ 3 Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:
 - a) gewerbliche Anzeigen
 - b) Privatanzeigen
 - c) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen
 - d) Wahlanzeigen
2. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen dem Nussbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere im Hinblick auf § 1 Nr. 6 des Redaktionsstatuts zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlags.
3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die
 - a) Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - b) gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen
 - c) gegen die guten Sitten verstoßen
4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 zum Redaktionsstatut

In den Rubriken werden folgende Themen, Berichte, Veranstaltungshinweise aufgenommen:

1. Titelseite, Seite 2 - 4

Für eine Veranstaltung kann hier grundsätzlich nur ein einmaliger Hinweis von max. 1/4-Seite veröffentlicht werden. Ein weiterer Hinweis in einer anderen Rubrik derselben Ausgabe ist nicht zulässig. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Nicht zulässig sind gewerbliche Anzeigen.

2. Veranstaltungstermine/ Ankündigungen von Veranstaltungen

- Zeit, Ort, Art der Veranstaltungen.

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Feuerwehr
- Bekanntmachungen sowie Veröffentlichungen des BMA, die im Interesse der Gemeinde stehen
- amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Verbänden
- Gemeinderat:
 - Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
 - Berichte aus den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- Jubilare

4. Gemeinderatsfraktionen

Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend der Vorgabe dieses Redaktionsstatuts zu kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen. Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen sind in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig. Einzelne Gemeinderäte, welche sich nicht zu Fraktionen innerhalb des Hemminger Gemeinderats zusammengeschlossen haben, werden bezüglich dieses Veröffentlichungsrechts im Amtsblatt den Fraktionen gleichgestellt.

5 a) Ortsbücherei

- Berichte und Veranstaltungen

b) Schulen

- Berichte und Mitteilungen aller Schulen, die Schüler aus Hemmingen aufnehmen.

c) Musikschule und Volkshochschule

- Berichte und Mitteilungen der Musikschulen und der Volkshochschule,

soweit sie Schüler aus Hemmingen unterrichten.

d) Kindergärten

- Berichte und Mitteilungen der Kindergärten sowie deren Elternbeiräte

6. Sonstiges

- Berichte und Mitteilungen von allgemein interessierendem Inhalt.
Keine Werbung.

7. Bereitschaftsdienste

- Termine, telefonische Erreichbarkeit und Anschriften der Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, soziale Dienste)

8. ÖSS

- Berichte und Mitteilungen der Ökumenischen Sozialstation

9. Kleeblatthaus

- Berichte und Mitteilungen des Kleeblatthauses einschließlich des Kleeblatt-Fördervereins

10. Kirchen

- Berichte und Mitteilungen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die ihren Sitz in Hemmingen haben, bzw. Mitglieder in Hemmingen betreuen. Dies trifft im Wesentlichen auf die evangelische und katholische Kirchengemeinde, die neuapostolische Kirchengemeinde, die Volksmission und die Zeugen Jehovas zu. Berichte und Mitteilungen von Sekten werden nicht zugelassen.

11. Vereinsnachrichten und sonstige Organisationen

- Berichte und Mitteilungen von Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Hemmingen haben (von A - Z)

12. Nachbarvereine

- Berichte und Mitteilungen von Vereinen, deren Markung an Hemmingen grenzt und deren Mitglieder auch in Hemmingen wohnen (A - Z).

13. Parteien und Wählervereinigungen

Ankündigungen von Veranstaltungen örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Eine Veröffentlichung dieser Veranstaltungshinweise ist in den letzten 3 Monaten vor Kommunalen Wahlen und in den letzten 6 Wochen vor Parlamentswahlen nicht zulässig.

14. Was sonst noch interessiert

- Allgemein interessierende Berichte und Mitteilungen als Füller.

Anlage 2 zum Redaktionsstatut

Der Umfang der Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen wird begrenzt. Grundsätzlich erhalten alle Verfasser von Berichten, wie Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen und Fraktionen für die Berichterstattung sowie Parteien und Wählervereinigungen für Ankündigungen von Veranstaltungen ein Kontingent von 70 Zeilen in Nussbaum-online-sendern pro Ausgabe. Ausgenommen hiervon sind folgende Organisationen:

Verfasser:	max. Zeilenanzahl pro Ausgabe:
- Grundschule Hemmingen	140
- Glemstalschule Schwieberdingen-Hemmingen	140
- Evangelische Kirchengemeinde mit allen dazugehörenden Organisationen	210
- Katholische Kirchengemeinde mit allen dazugehörenden Organisationen	210
- GSV Hemmingen	350

Die Anrechnung von Zeilengutschriften für die nächste Ausgabe ist grundsätzlich nicht zulässig.

Auf Antrag kann das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.